

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 28 53
Telefax 032 627 28 63

MERKBLATT FÜR KLEINLOTTERIEN

Preise	Der Wert der Preise hat mindestens 50 % der Gesamtlossumme zu betragen (Wert der Naturalpreise = Verkaufswert). Soforttreffer dürfen bis zu einem Betrag von Fr. 50.-- pro Treffer direkt ausbezahlt werden. Höhere Gewinne in Bargeld unterliegen der Verrechnungssteuer und müssen bei einer Bank eingelöst werden.
Werbung	Die Inserierung der Kleinlotterie darf in solothurnischen Tageszeitungen und Amtsanzeigern, nicht aber in Zeitungen und Zeitschriften allgemein schweizerischen Charakters erfolgen.
Losverkauf	Der Losverkauf durch schulpflichtige Jugendliche sowie von Haus zu Haus ist untersagt. Der Vorverkauf ist auf 2 Monate vor dem Anlass und auf das Gebiet des Kantons Solothurn beschränkt.
Ziehung	Sie muss öffentlich und unter Aufsicht einer amtlichen Urkundsperson (Notar) durchgeführt werden. Die Ziehungsliste ist angemessen zu veröffentlichen.
Meldepflicht	Nach Abschluss der Kleinlotterie ist der Dienststelle Gewerbe und Handel des Kantons Solothurn ein Bericht über den Losverkauf, die Ziehung, die Ausrichtung der Gewinne und die Verwendung des Reinertrages einzureichen. Die Aufsichtsperson (Notar) hat zuhanden der genannten Amtsstelle eine beglaubigte Ziehungsliste anzufertigen.
Verfall	Die Frist, nach deren Ablauf nicht bezogene Gewinne zugunsten des Zweckes der Kleinlotterie verfallen, muss vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses mindestens sechs Monate betragen.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an! Tel. Nr. 032 / 627 28 53

Stand: 08. März 2005